

LEE Berlin Brandenburg, Gregor-Mendel-Straße 36-37, 14469 Potsdam

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft
Umwelt und Verbraucherschutz
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, Haus S
14467 Potsdam

per Mail referat.42@MLEUV.Brandenburg.de

Sebastian Haase
Geschäftsführer
LEE Berlin Brandenburg
M +49 (0)157 / 78873185
s.haase@lee-bb.de

Ralf Wittmann
Geschäftsführer
BDEW LG Berlin | Brandenburg
T +49 (0)30 3001992-201
wittmann@bdew-bb.de

Potsdam, 06.11.2025

Stellungnahme zum Entwurf des Erlasses zur Berücksichtigung der Feldlerche bei der artenschutzrechtlichen Prüfung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen

Sehr geehrter Herr Plücken,
sehr geehrter Herr Mädlow,

der Landesverband Erneuerbare Energie Berlin-Brandenburg (LEE BB) sowie die BDEW Landesgruppe Berlin/Brandenburg (BDEW) begrüßen ausdrücklich, dass der vorliegende Erlass die Annahme einer generellen Meidung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Anlagen) durch die Feldlerche den Ergebnissen zahlreicher Monitoring-Studien anpasst. Insofern freuen wir uns über den inhaltlichen Fortschritt im Vergleich zu Stellungnahmen, die seit einiger Zeit von den Umweltbehörden vorgelegt wurden. Gleichzeitig weist der Entwurf leider gravierende rechtliche und fachliche Mängel auf, die eine sachgerechte Anwendung in der Praxis derzeit ausschließen.

Hiermit legen wir unsere Hinweise vor:

1. Die rechtliche Grundlage sollte präzisiert werden

Die herangezogenen Vorschriften des § 44 BNatSchG werden im Erlass unzutreffend wiedergegeben. Maßgeblich ist § 44 Abs. 5 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 1 BNatSchG. Ein Verbotstatbestand liegt nicht bei jeder Tötung oder Habitatveränderung vor, sondern nur bei einer signifikant erhöhten Tötungswahrscheinlichkeit bzw. wenn aufgrund der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Daraus folgt: **Weicht die Feldlerche zur Brut auf geeignete Habitate**

Landesverband Erneuerbare Energien Berlin Brandenburg e. V.

Gregor-Mendel-Straße 36-37
14469 Potsdam

T +49 (0)331 / 27342 884
F +49 (0)331 / 27342 886

info@lee-bb.de
www.lee-bb.de

Deutsche Kreditbank (DKB)
IBAN: DE89 1203 0000 1026 8731 23 | BIC: BYLADEM1001

Vorsitzender: Jan Hinrich Glahr | Eingetragen ins Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam | VR 9502 | Sitz: Potsdam

Steuernummer: 046/141/15306

aus, tritt kein Verbotstatbestand ein. Sind keine Ausweichhabitatem vorhanden, werden CEF-Maßnahmen¹ umgesetzt. Dabei ist beachtlich: Nur die Zerstörung essenzieller Strukturen löst ein Zerstörungsverbot aus, was im Erlass nicht differenziert wird.

Sofern die Aussagen im Dokument, dass Feldlerchen ubiquitär vorkommen, die fachliche Auffassung des Ministeriums darstellt, so wäre die Feldlerche nicht planungsrelevant. Das Zerstörungsverbot kann dann nicht eintreten, weil die ökologische Funktion von zerstörten Fortpflanzungshabitaten im räumlichen Zusammenhang immer erhalten bliebe. Wir schlagen vor, dass man die Feldlerche als Art betrachtet, deren Bestände in den letzten Jahren stark zurückgegangen sind und die daher planungsrelevant ist.

2. Die Lebensraumansprüche der Feldlerche und wissenschaftlich erhobene Erkenntnisse müssen sachgemäß berücksichtigt werden

Aktuell werden viele landwirtschaftliche Flächen aufgrund des großflächigen Anbaus von schnell wachsenden Winterkulturen im Verlauf der Brutperiode zunehmend unattraktiv für die Feldlerche. Für die Folgebruten, ab Ende April, sind Flächen mit Sommergetreide und Hackfrüchte, Parzellengrenzen, Wegraine und Brachen besser geeignet. Ein Mosaik aus verschiedenen Kulturpflanzen und Nutzungen bietet der Feldlerche gegenüber Monokulturen folglich bessere Brutbedingungen.²

Die Feldlerche besiedelt hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen, die weitgehend frei von Gehölzen und anderen Vertikalstrukturen sind. Eine karge Vegetation, trocken bis wechselfeuchte Böden, eine abwechslungsreich strukturierte Gras- und Krautschicht sowie teilweise eingestreute Offenbodenbereiche stellen ein ideales Habitat dar. Der Neststandort befindet sich an einem deckungsreicherem Platz mit einer Vegetationshöhe von 15-25 cm und Bodenbedeckung von 20-50%. Der Nahrungserwerb findet auf offenen, spärlich bewachsenen Standorten im Bodenbereich statt.³

3. Die Flächenanforderungen für Maßnahmen übersteigen deutlich die Wirkung einer PV-Anlage auf Feldlerchen und sind daher unverhältnismäßig

Es gibt **keine wissenschaftlichen Belege für eine Meidung** von PV-Anlagen durch Feldlerchen. Die bne-Studie⁴ wird falsch wiedergegeben, denn sie zeigt das weitere Vorkommen der Art in großen Dichten innerhalb von PV-Anlagen nach deren Errichtung. Diese und weitere zentrale Quellen zu Ergebnissen aus der PV-Anlage Weesow oder Arbeiten von Tröltzscher & Neuling werden missinterpretiert oder ignoriert. Die wiederholte Aussage, es gebe „kaum“ oder „wenige“ Hinweise auf Meidung von PV-Anlagen ist also fachlich falsch. Innerhalb der Flächen der PV-Anlage Weesow-Willmersdorf übersteigt die Revierdichte der Feldlerche

¹ CEF = continuous ecological function, eine Maßnahme zum Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (z.B. einer zerstörten Fortpflanzungsstätte)

² Kirschner, F. (2020): Modell zur Berechnung und Visualisierung von Eingriff/Ausgleich für die Feldlerche. StadtLandFluss, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg

³ Laux, D., Bernshausen, F. & G. Bauschmann (2015): Biodiversität in Hessen – Maßnahmenblatt Feldlerche (*Alauda arvensis*)

⁴ Peschel, R. & T. Peschel (2025): Artenvielfalt im Solarpark. Eine bundesweite Feldstudie. Herausgeber: Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V., Berlin.

die des angrenzenden Ackers um das drei- bis siebenfache.

Dies zeigt, dass die Gestaltung innerhalb der PV Anlage das weitere und sogar höhere Vorkommen von Feldlerchen ermöglicht. Dies ist z.B. mit Beweidung durch Schafe möglich. Sofern dies nicht umsetzbar ist, erfüllen **strukturierte Habitatmosaike**, die Brut- und Nahrungsflächen kombinieren, diesen Zweck. Im Vergleich zum Intensivacker wird die naturschutzfachliche Wertigkeit auf den Flächen der PV Anlagen bei sachgemäßer Gestaltung bereits erhöht.

Die geforderte Fläche von 2.000 m² CEF-Maßnahme pro Brutpaar entspricht nicht der Wirkung des Vorhabens hinsichtlich des Zerstörungsverbotes. Hierbei übersieht die Vorgabe des Entwurfs von einem 5 m breiten Reihenabstand und zusätzlichen Freiflächen die Ergebnisse aus bereits umgesetzten PV-Anlagen. Dort **brütet die Feldlerche nachweislich zwischen Modulen** mit geringeren Abständen und höheren Modulhinterkanten. Eine Untersuchung großflächiger PV-Anlagen⁵ zeigte, dass Feldlerchen neben weiteren Arten die neuen Strukturen (Module, Trafostationen) nutzten und in den Zwischenräumen brüten. In der PV-Anlage Weesow war die Feldlerche mit weitem Abstand häufigste Art und trat in außergewöhnlich hohen Siedlungsdichten auf.⁶

4. Vorgaben zu CEF-Maßnahmen und Monitoring müssen eindeutig sein

Maßnahmen innerhalb des Anlagenbereichs sind keine CEF-Maßnahmen, da sie während der Bauphase noch nicht wirksam sein können. Während der Bauzeit können aber gezielte Schutzmaßnahmen (z. B. temporäre Absperrungen und räumlich begrenzte Bauzeitenregelungen) wirksam gestaltet werden, so dass die ökologische Funktion der Bruthabitate erhalten werden kann. Da dies innerhalb des Solarparks realisiert und zusätzlich durch Schafbeweidung oder geeignete Pflegevorgaben unterstützt werden kann, benötigt man keine CEF-Maßnahmen.

Es sind verschiedenartige Maßnahmentypen effektiv – z.B. Schafbeweidung, Blüh- und Brachestreifen mit angepasstem Mahdregime oder bei geeigneter Anbaukultur ein erweiterter Saatreihenabstand –, deren Flächenausdehnung differenziert werden sollte.

Diese Standard-CEF-Maßnahmen sind seit Jahren etabliert und haben eine hohe Prognosesicherheit. Ein zusätzliches Monitoring ist hier weder fachlich noch rechtlich begründbar.

5. Kartierungen müssen verhältnismäßig bleiben

Die Forderung nach **Nullkartierungen** für Maßnahmenflächen ist unverhältnismäßig und führt zu Verfahrensverzögerungen von mindestens einem Jahr. Da die Feldlerche planungsrelevant weil nicht ubiquitär ist, sind aufwertbare Habitate für CEF-Maßnahmen ohne oder mit entsprechend niedrigem Besatz vorhanden. Es liegen hinreichend Erfahrungen vor, welche Habitatansprüche die Feldlerche stellt, so dass

⁵ Tröltzsch, P. & E. Neuling (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaik-Anlagen in Brandenburg. Vogelwelt 134.

⁶ Stoefer, M. & N. von der Burg (2024): Biologisches Monitoring im Solarpark Weesow-Willmersdorf, K&S Umweltgutachten, EnBW Solarpark Weesow-Willmersdorf GmbH.

eine hinreichend sichere Prognose auch ohne Kartierung möglich ist anstatt von „worst case“ Szenarien auszugehen.

6. Ausnahmeverordnungen müssen ergänzt werden

PV-Anlagen liegen gemäß § 2 EEG im **überragenden öffentlichen Interesse**. Damit entfällt eine naturschutzfachliche Vorsorgepflicht, und **Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG** sind zu erteilen, wenn keine zumutbare Alternative mit geringerer Beeinträchtigung besteht.

7. Präzisierungsbedarf besteht bei Einzelveorgaben, beispielhaft seien hier Folgende genannt

- Die Entfernung zwischen Eingriff und möglichen Maßnahmeflächen sollte konkret mit „bis zu 5 km“ benannt werden (statt „wenige Kilometer“). Für eine Entfernung von 5 km bestätigt ein Beschluss des OVG Lüneburg⁷, dass damit der räumliche Zusammenhang gewahrt bleibt.
- Bei den Mahdvorgaben schlagen wir konkretisierend „Mahd mit Abtransport ab Mitte August, alternativ mehrschichtig mit mind. siebenwöchigem Abstand“ vor. Extensive Mahd ist für Feldlerchen gänzlich ungeeignet, sollte aber aufgrund seiner Wertigkeit als Nahrungshabitat räumlich getrennt ebenfalls geplant werden.
- Die Beschreibung zur Berechnung des Flächenbedarfs ist nicht nachvollziehbar und muss fachlich überprüft werden.
- Die Vorgaben führen unbegründet oder ausschließlich mit Vorsorge begründet durch aufwendige Nullkartierungen, Flächenakquise, Monitoring inkl. Berichtspflicht über mehrere Jahre usw. zu deutlich mehr Bürokratie.
- Die fachgutachterliche Einschätzung der CEF Maßnahmen ist vor Antragstellung vorzulegen. Was bedeutet vor Antragstellung? Die genaue Definition sollte eingearbeitet werden. z.B. Vorlage bei privilegierten Anlagen bei Bauantragsstellung, bei Solarkraftwerken im Bauleitverfahren mit der förmlichen Beteiligung.

Fazit

Der vorliegende Erlass ist in seiner derzeitigen Form nicht umsetzbar. Er steht im Widerspruch zu geltendem Recht, zum Stand der Wissenschaft und zu den energiepolitischen Zielen des Landes Brandenburg. Bei den Ausbauzielen des Landes zur Erzeugung von EE-Strom würden die hier geforderten Maßnahmenflächen zusätzliche Ackerfläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung nehmen – eine ungeschickte Flächenkonkurrenz zwischen Landwirtschaft und Naturschutz. Gleichzeitig würde der Ausbau der erneuerbaren Energien durch Photovoltaik erheblich behindert werden und damit die Klimaschutzziele des Landes gefährden.

⁷ OVG Lüneburg, Beschluss vom 2.12.2024, Az. 1 MN 12/24

Mit der Energiestrategie 2040 hat das Land Brandenburg ambitionierte Ziele für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien formuliert – u.a. 18 GW installierte Leistung aus PV.⁸ Gemäß vorläufigen Zahlen des Brandenburger Energieportals für das Jahr 2024 lag die installierte Leistung bei 7,9 GW. Die neue Landesregierung, bestehend aus SPD und BSW, bekennt sich im Koalitionsvertrag zu den Zielen der Energiestrategie 2040 und will an diesen festhalten. Weiter heißt es zum Beispiel „...die Zahl spezieller Solaranlagen wie Agri-, Parkplatz- oder Floating-PV soll ausgebaut werden.“ oder „...Freiflächen-PV-Anlagen sollten vorrangig auf ökologisch weniger wertvollen Flächen und landwirtschaftlichen Nutzflächen mit geringer Ertragsleistung installiert werden.“⁹

Solarparks sollen vorrangig auf Niedrig- oder Grenzertragsstandorten entstehen. Ausgerechnet diese Flächen bieten die besten Voraussetzungen als Bruthabitate für die Feldlerche. Werden die Vorgaben so umgesetzt, verschärft dies die Flächenkonkurrenz.

Der LEE Berlin-Brandenburg und der BDEW Berlin Brandenburg empfehlen eine grundlegende Überarbeitung des vorgelegten Erlass-Entwurfs, insbesondere:

- die korrekte rechtliche Verortung gemäß § 44 und 45 BNatSchG unter Berücksichtigung von
- wissenschaftlich fundierten und praxistauglichen Maßgaben,
- sowie eine deutliche Reduzierung unverhältnismäßiger Auflagen.

Wir stehen dem Ministerium gern für einen fachlichen Austausch zur Verfügung, um gemeinsam eine praxistaugliche und rechtssichere Regelung zu entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Haase
Geschäftsführer (LEE BB)



Ralf Wittmann
Geschäftsführer (BDEW-LG BB)

⁸ Land Brandenburg, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie (2023): Energiestrategie 2040

⁹ SPD & BSW (2024): Gemeinsamer Koalitionsvertrag „Brandenburg voranbringen – Bewährtes sichern. Neues schaffen.“